

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 95.

Dienstag den 25. November 1845.

Das Mißvergnügen, welches du empfindest, das Unglück, worüber du klagst, — sieh', welcher Wurzel sie entspringen: es ist nichts Anderes als deine Thorheit, dein Stolz, deine unregelte Phantasie.

Bekanntmachungen.

(Bekanntmachung der Gesellschaft für die Wein-Verbesserung in Württemberg, die Aussetzung von Prämien für Weingärtner betreffend.)

Die Gesellschaft für die Weinverbesserung hat beschlossen, aufs Neue Prämien für Anpflanzung edler Reben auszusetzen, nachdem sie durch huldreiche Unterstützung Sr. Königl. Majestät sowohl mittelst eines Geldbeitrags, als mittelst einer Anzahl silberner Preismedaillen hiezu in den Stand gesetzt worden ist.

Demgemäß ergeht folgende Bekanntmachung der Grundsätze und Regeln, nach denen die Preis-Ertheilung geschehen wird:

1) Die Preise sind für diejenigen Weingärtner von Profession bestimmt, welche die größte Fläche von Weingärten in den bessern Gegenden des Landes, auf die unten beschriebene Weise im Jahr 1846 anpflanzen werden, oder schon in den Jahren 1844 und 1845 vorschriftsmäßig und in der Absicht, bei der nächsten Preisauflage sich zu bewerben, angepflanzt haben.

2) Die Preise bestehen:

a) in acht silbernen Medaillen, welche entweder in Verbindung mit den nachgenannten Geldpreisen oder abgefordert ertheilt werden;

b) in Geldpreisen und zwar einem von 50 fl. drei von 40 fl. und vier von 30 fl., zusammen von zweihundert neunzig Gulden. Nebstdem kann an diejenigen Bewerber, welche keinen dieser Hauptpreise erhalten, gleich-

wohl aber besondere Berücksichtigung verdienen, eine Anzahl von Geschenken in Theilen von 10, 15 und 20 fl. vertheilt werden.

3) Die Anpflanzung muß in solchen Weinbergen, aus welchen ein vorzügliches oder wenigstens ein gutes mittleres Gewächs erwartet werden kann, und

4) ausschließlich für weißen oder ausschließlich für rothen Wein geschehen; die Vermischung weißer mit schwarzen Traubensorten macht des Anspruchs auf eine Prämie verlustig.

5) Für weißen Wein müssen:

a) in vorzüglichen Weinbergen: Risflinge

wenigstens zur Hälfte der neuen Bestockung verwendet werden. Für die übrige Anpflanzung haben die Preisbewerber die Wahl zwischen Traminer, Belselener, Gutedel, Elbling, Sylvaner, Rothurben;

b) in mittleren Weinbergen muß wenigstens die Hälfte der neuen Anpflanzung aus Traminern und Ruhländern bestehen, für die übrige Bestockung aber haben die Preisbewerber die Wahl zwischen Gutedel, Elbling, Sylvaner und Rothurben; jedoch dürfen neben den bei a u. b genannten Haupttrauben nur zwei der genannten andern Sorten angepflanzt werden.

c) Für rothen Wein müssen:

Clevner oder gute schwarze Burgunder und Schwarzurben:

wenigstens zur Hälfte der ganzen Bestockung verwendet werden. Für die andere Hälfte bleibt die Wahl zwischen Traminern und Ruhländern.

7) Die Wahl anderer als der genannten Sorten, schließt vom Anspruch auf eine Prämie aus.

8) Vorzüglich werden bei den Prämien diejenigen berücksichtigt werden, welche für weißen Wein in vorzüglichen Weinbergen entweder lauter Rißlinge, oder wenigstens zwei Drittel Rißlinge und ein Drittel Traminer, in mittleren Weinbergen lauter Traminer und Ruhländer, oder wenigstens zwei Dritttheile derselben; für rothen Wein lauter Clevner oder neben zwei Dritttheilen Clevner, ein Drittel Traminer und Ruhländer anpflanzen.

Im Falle aber neben Rißlingen für die andere Hälfte der Bestockung eines Neugereuts zwei der oben bei Punkt 5 a genannten Sorten gewählt werden, werden bei der Preis-Austheilung diejenigen, welche die Rißlinge in den besser gelegenen Theil des Weinberges pflanzen, vorgezogen. Ferner erhalten bei der Preis-Austheilung diejenigen, welche zu der Bestockung ein zusammenhängendes Neugereut wählen, vor solchen den Vorzug, die hierzu mehrere Theile in von einander abgelegenen Weinbergen bestimmen.

9) Anpflanzungen unter dem Betrage von $1\frac{1}{2}$ Viertel Morgen werden bei der Prämien-Austheilung nicht beachtet. Hingegen werden dabei auch frühere, den vorstehenden Vorschriften entsprechende Anpflanzungen in Berechnung genommen, wenn diese in demselben Weinberg geschehen, und die neue mit der älteren Anpflanzung zusammen 2 Viertel beträgt.

Von dieser Einrechnung sind jedoch diejenigen Anpflanzungen ausgeschlossen, für welche schon früher eine Prämie oder ein Geschenk gegeben worden ist.

10) Die Austheilung der Prämien geschieht nach vorgängiger Untersuchung der betreffenden Weinberge im Sommer 1847. Diejenigen, welche die Preise erhalten, werden in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

11) Diejenigen Weingärtner, welche von dieser Aufforderung Gebrauch machen wollen, haben längstens bis zum 15. April 1846 anzugeben:

- a) Lage und Namen des Weinberges, den sie 1844 und 1845 neu bestockt haben, oder 1846 neu bestocken wollen;
- b) die Rebart, welche sie gepflanzt oder zu pflanzen im Sinne haben; auch
- c) die Größe und Bestockung der früheren Anpflanzungen, welche sie nach dem obigen Punkt 9. bei der Prämien-Aus-

theilung in Berechnung genommen zu sehen wünschen.

Diese Anzeige ist der in jedem Bezirke bestehenden Weinbau-Commission zu übergeben, welche sie mit dem Vdt. des R. Oberamts versehen, unter der Adresse:

„An den Ausschuß der Gesellschaft für die Weinverbesserung,“

bis letzten April 1846 hieher einzusenden ersucht wird.

12) Durchaus ist bei den Meß-Angaben das neue bei der Landes-Vermessung erhobene Meß zu gebrauchen.

13) Die Gesellschaft wird den Bewerbern um die Prämien bei ihren ordentlichen Neben-Ausstellungen durch unentgeltliche Überlassung der Neben die Anpflanzung erleichtern, wosfern sie sich in der in den öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Zeit und um diejenigen Neben sorten melden, welche von der Gesellschaft zur Austheilung bestimmt werden. Dabei wird übrigens ausdrücklich bemerkt, daß man jene Zusicherung für die beiden Sorten, der Röhre und Schwarz-urben, welche nur selten mit Zuverlässigkeit in größerer Zahl angeschafft werden können nicht geben kann.

Die königlichen Oberämter werden hiemit ersucht, nicht nur für die Bekanntmachung dieser Aufforderung Sorge zu tragen, sondern auch in Verbindung mit den bestehenden Weinbau-Commissionen durch Belehrung und Ermahnungen die Sache befördern, und dem Ausschusse die nach dem obigen §. 11. erforderlichen Notizen zeitig und vollständig verschaffen zu wollen, insbesondere aber die Weingärtner ihres Bezirkes darauf aufmerksam machen zu lassen, daß verspätete oder ohne Rücksicht auf die vorgeschriebenen Bedingungen ausgefertigte Anmeldungen nicht berücksichtigt werden können.

Stuttgart, den 10. Nov. 1845.

Der Ausschuß der Gesellschaft für die Weinverbesserung in Württemberg.

Neckar-Rem s.

(Geld auszuleihen.)

Bei der hiesigen Gemeindepflege sind auf Lichtmeß 1846. 4 — 600 fl. gegen gesetzliche Sicherheit zu $4\frac{1}{2}$ Proc. auszuleihen.

Gemeindepfleger, R ä t e r.

Waiblingen. Der Stadtrath hat die Absicht, im Laufe dieses Winters verschiedene Fragen wegen Benutzung der Feldwege, wegen Ausübung des Pflugrechts und über andere Anstände, welche die gegenseitige Benutzung der Feldgüter bei den eingetretenen Fortschritten der Cultur herbeigeführt hat, zu erörtern und zu erledigen.

Da es nun wünschenswerth erscheint, daß diese Anstände selbst zuvor in ihrem ganzen Umfang erhoben werden, so wird den Güterbesitzern eröffnet, daß sie

Montag d. 1. Dec. d. J. Nachmittags ihre Wünsche und Beschwerden in Feldpolizeit. Besprechung auf dem Rathhause vortragen können.

Den 21. Nov. 1845.

Stadtrath.

Waiblingen. Die Abfuhr der an den Gräben auf den Vicinalstraßen ausgeschlagenen Erde wird

am Samstag d. 20. d. M.

Mittags 11 Uhr

auf dem Rathhaus veraccordirt.

Den 24. Nov. 1845.

Stadtrath.

Waiblingen. Die Hut der Feldschützen wurde für's ganze Jahr getheilt wie folgt: Jenseits der Rems ist dem Jac. Fr. Maul, disseite, links der Stuttgarter Straße — dem Burkhardtmaier rechts dieser Straße bis wieder zur Rems — dem G. Weichert die Hut zugetheilt.

Stadtrath.

Waiblingen. Die Relikten des weiland August Dypenländer gewesenen Rathsdieners dahier verkaufen

1 Viertel Baumgut auf der Korberhöhe,

5 Ruthen Land im Krautgäble.

Ein Kauf kann abgeschlossen werden mit Christian Dypenländer, Mechanicus.

Waiblingen. Wilhelm Ellwanger von Großheppach ist Willens 1 Viertel 14 Ruthen im Sehrenbach mit ewigem Klee angeblümt zu verkaufen. Die Liebhaber können mit Gottlieb Betsch einen Kauf abschließen.

Waiblingen. (Haus zu verkaufen.) Der Unterzeichnete ist willens sein besitzendes neuerbautes Wohnhaus aus freier Hand zu verkaufen.

Die Liebhaberkönnen zu ihm in's Haus kommen.

Jacob Friedr. Dypen.

Rgl. Sardinisches StaatsAnlehen

von 3,600, 000 Franken.

Haupt-Gewinn: Fres. 80,000, 10,000 2000, 3 a 500, 10 a 100 u. Die erste Ziehung findet am 1. Dezember 1845. in Frankfurt a. Main statt und sind hierzu die Original-Obligations-Loosen für fl. 20 (Mane gratis) gegen portofreie Einsendung des Betrags bei unterzeichnetem Handlungshaus zu erhalten.

Moriz J. Stiebel,

Banquier in Frankfurt a. M.

N. S. Bis zum 15. Januar 1846. werden die in obiger Ziehung nicht herausgekommenen Loosen für fl. 18 wieder zurückgekauft. Wer sich daher nur für obige Ziehung zu betheiligen wünscht, hat nur den Differenz von fl. 2 pr. Loos einzusenden.

Miszellen.

Der Feldprediger.

Als sich beim Ueberfalle bei Hoffkirchen mehrere Regimenter der preussischen Infanterie sammelten, und aus dem Lager dem Feinde entgegenrückten, bemerkte der Oberst von Pfuhl, der ein Regiment der magdeburger Garnison commandirte, den Feldprediger seines Regiments, Herrn Matthisson, den Vater des liebenswürdigen Dichters, wie er sich auf sein Pferd warf, um seine Person in Sicherheit zu bringen. „Wo wollen Sie hin, Herr Feldprediger?“ ruft ihm der Oberst zu; „halten Sie hübsch Stuch und bleiben Sie bei uns!“ Matthisson aber gab ihm mit der größten Kaltblütigkeit und Besonnenheit folgendes Imprumptu zur Antwort:

Der Ruf geht nur an Euch, Ihr Streiter,
Und nicht an mich, der ich nur Hirte bin!
Stuch halt ich nicht, ich reite weiter
Bis dort zu jenen Bergen hin,
Da bet' ich dann, wie Moses that,
Bis sich der Kampf geendet hat.“

Und damit ritt er ruhig nach den Höhen von Dobersthus zu, wo sich auch die preussische Armee nach der Schlacht wieder setzte und ein Lager bezog. Matthisson war ein sehr beliebter Feldprediger, und zu seinen Beifunden kamen Offiziere und Gemeine von allen Regimentern. Ziethen Hülsen, der Herzog von Bayern und andere berühmte Generale, versäumten seine Vorträge im Lager selten. —

T i t e l s u c h t.

Einer, der dem Schulbuben die Bock' aus dem Exercitium treibt, Respect! er ist kein Hauslehrer, sondern ein Herr Hofmeister. Die Küchenmagd, die vor vier Wochen die Teller abgespült, nun sie einen Schreiber geheirathet, Respect! sie heißt ansezo Frau Secretärin. Eine, deren Vater unlängst ein Secretariat erhalten, Respect! bei Leibe nenne sie nicht Jungfer, sie heißt Fräulein. Ich glaub', wenn der Maulesel, auf dem der Prinz Absolon geritten, noch sollte bei Leben seyn, er prätendirte den Titel eines Königlichen Kleppers. Viel Peur' sind also vergast und verast in die großen Titel, daß man Alles von ihnen erlangen kann, wenn man sie wohl titulirt, das wissen auch die Gassenbettler sehr wohl, welche Manchem mit ihrem Preisnamen ein Geld aus dem Beutel locken! — (?) So weit ist es mit den Deutschen gekommen, daß Keiner mehr Schuster heißen will, sondern: Vorsteher einer Fußbekleidungsanstalt, Keiner mehr Schneider, sondern Kleiderkünstler, Keiner mehr Bartschaber, sondern Chirurgus 1. Classe mit sechs Becken.

Wenn ein Gläubiger in China seinen Schuldner zur Zahlung zwingen will, sendet er ihm einen Kerl ins Haus, der den faumseligen Zahlers so lange ununterbrochen anstarren muß, bis jener darüber in Verlegenheit oder gar in Verzweiflung geräth und bezahlt.

L o g o g r i p h.

Groß, wenn ich mich freundlich reihe
Wem ich meine Gaben leihe
Krieg und Frieden, Tod und Leben,
Sind in meine Hand gegeben.
Länder, Völker, Throne stehn ihm zu Gebot,
Eine einz'ge Silbe machte ihn zum Gott.

Doch streichst Du mein erstes Zeichen,
Wird des Ganzen Stern erbleichen,
Rauben würd' ich Dir die Größe,
Preis Dich geben jeder Blöße.
Treiben Dich vom heim'schen Strand,
Fort und fort von Land zu Land.

Auflösung der Charade in Nr. 93.

Kinderwelt.

W i n n e n d e n.

Naturalien-Preise vom 20. November 1845.

Fruchtgattungen.	höchst.		mittlerer		niedst.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kernen, 1 Scheffel.	18	24	18	—	—	—
Dinkel, alter	9	18	9	10	9	—
Dinkel, neuer	8	30	8	1	7	30
Haber,	6	—	5	46	5	—
Haber,	—	—	—	—	—	—
Roggen, " "	14	56	14	24	12	48
Gersten	12	48	12	—	10	8
Gersten,	—	—	—	—	—	—
Weizen, 1 Simri	—	—	—	—	—	—
Einforn,	—	54	—	50	—	48
Gemischt.	2	—	1	52	—	—
Erbfen,	2	30	2	8	—	—
Wicken,	1	4	1	—	—	48
Welschkorn	1	28	1	20	1	12
Akerbohnen	1	36	1	28	1	24

W a s s l i n g e n.

Naturalienpreise vom 22. Novbr. 1845.

	pr. Scheffel:						
	fl.	—kr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Dinkel, alt.	fl.	—kr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Dinkel, neu. 7 fl.	36	kr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Haber alt.	fl.	kr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Haber neu. 6 fl.	6	kr.	6 fl.	kr.	5 fl.	51	
pr. Simri:							
Gerste	fl.	kr.	fl.	—kr.	—	—	
Akerboh.	fl.	kr.	fl.	kr.	—fl.	—	
Welschk.	fl.	kr.	fl.	kr.	—	—	
Kornhausmeister, Stadtrath Bauder.							
8 Pfund weißes Kernen-Brod						32	kr.
8 Pfund schwarzes Brod						30	kr.
Der Kreuzer-Weck soll wägen						6	Loth.
1 Pfund Rindfleisch						7	kr.
1 " Ochsenfleisch						8	kr.
1 " Kalbfleisch						8	kr.
1 " Schweinefleisch, unabgezogen						9	kr.